

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 289/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bronislaw S. [REDACTED],

3432 L. [REDACTED] Drive, S. [REDACTED] C. [REDACTED], C. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T. [REDACTED]straße 36, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Eckstein und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Frage, ob das Verfahren über die Widerrufswiderspruchsklage nach § 212 BEG sich nicht nach den besonderen Verfahrensvorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes, sondern unmittelbar nach der ZPO richtet, hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Antwort ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§§ 209 Abs. 1, 176 BEG). Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger von 1947 bis zu seiner Auswanderung im Oktober 1957 seinen Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in seinem Heimatstaat Polen gehabt und sich Ende 1952 nur vorübergehend illegal in Paris aufgehalten hat. Davon habe der zuständige Sachbearbeiter der Entschädigungsbehörde erst durch die Übersetzung vom 1. April 1972 der

- 3 -

Bescheinigung der Generaldirektion der staatlichen Archive in Warschau vom 27. Januar 1972 Kenntnis erlangt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Zustellung des Bescheids am 12. September 1957 wahrt daher die Sechsenmonatsfrist für den Widerruf (§ 203 Abs. 2 BEO). Der Beklagte hat den Widerruf und die Rückforderung auch allein damit begründet, daß der bis 1957 in Polen wohnhafte Kläger nicht nach § 160 BEO anspruchsberechtigt sei und die Entschädigung nur durch seine unrichtigen Angaben über seinen Aufenthalt in Frankreich erlangt habe. Das billigt der Berufungsrichter ohne Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Mei

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)